



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 11. September 2012

P121416

#### Schullaufbahn I - Festlegung der Wirksamkeitstermine für die Schulgesetzänderung vom 19. Mai 2010

- ://:
1. Der Regierungsrat legt die Wirksamkeit der am 19. Mai 2010 beschlossenen und am 22. Mai 2010 publizierten Änderung des Schulgesetzes gestaffelt fest.
  2. Die Änderungen werden wie folgt wirksam:
    1. §§ 2 Abs. 2, 2a, 4, 4a, 5, 8, 16, 16a, 17, 18, 19, 57, 79 Abs. 11 und 101 Abs. 1 Ziff. 2.1 auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013.
    2. §§ 2 Abs. 1, 33 und 57a auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013, unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 die bisherigen Bestimmungen wirksam bleiben.
    3. § 57b auf Beginn des Schuljahres 2014/15 am 18. August 2014.
    4. §§ 7, 20, 22, 31, 32, 68 Abs. 3, 79 Abs. 10 und § 79b auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015.
    5. §§ 29, 34, 36 und 67b auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015, unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.
    6. § 57d auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015, unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 das bisherige Recht gilt.
    7. § 101 Abs. 1 Ziff. 4 auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015, unter der Massgabe, dass für die Lehrpersonen der WBS § 101 Abs. 1 Ziff. 4 bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleibt.
    8. §§ 41 und 42 auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am 13. August 2018.

9. § 37 auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am 13. August 2018, unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. bb der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 die Regelung der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 gilt.
3. Die Änderungen der übrigen Bestimmungen werden vom Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt wirksam erklärt.

### **Begründung**

In der Schlussbestimmung der Schulgesetzänderung vom 19. Mai 2010 betreffend die «Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)» wurde festgehalten, dass der Regierungsrat die Wirksamkeit der Gesetzesänderung festlegen soll. Der Regierungsrat hat in Abstimmung mit der Einführung der neuen Schulstruktur die Wirksamkeit der Bestimmungen im Bereich der Schullaufbahnen festgelegt.

